

Richtlinien der Seniorengruppe Bezirk Bundespolizei

1. Zweck

Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei – die Seniorengruppe.

2. Aufgaben und Ziele

2.1. Die Seniorengruppe – Bezirk Bundespolizei – vertritt im Rahmen der GdP-Satzung die Belange der Mitglieder gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinie.

2.2. Die Seniorengruppe – Bezirk Bundespolizei – berät den geschäftsführenden Bezirksvorstand (GBV/Bundespolizei)

- zum Versorgungsrecht der Bundesbeamten
- zur gesetzlichen Rentenversicherung
- zur betrieblichen Altersversorgung „VBL“ (Tarifvertrag)
- zum seniorenspezifischen Sozialversicherungsrecht sowie zur gewerkschaftlichen Sozialpolitik

und entwickelt dazu Initiativen /Anträge zur verbesserten Anwendung und Weiterentwicklung in den jeweiligen Versorgungsrechts- und Tarifgebieten.

Sie unterstützt den GBV/Bundespolizei ferner bei der Organisationsarbeit und dem Bemühen, den Senioren die gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Ziele der GdP darzustellen. Darüber hinaus nimmt sie in Abstimmung mit dem GBV/Bundespolizei die Interessen der Senioren in der GdP in nur von Senioren besetzten Gremien und Organisationen wahr. Eine Außenvertretung findet nur in Abstimmung mit dem GBV/Bundespolizei statt.

2.3. Zu Sitzungen des GBV/Bundespolizei, bei denen wesentliche, die Senioren betreffende Angelegenheiten behandelt oder dargestellt werden müssen, wird themenbezogen der Vorsitzende des Bezirkssenorenvorstandes beratend hinzu gezogen.

2.4. Der Vorsitzende des Bezirkssenorenvorstandes oder sein Stellvertreter sind satzungsgemäß als ständige Mitglieder im Bezirksbeirat (Zusatzbestimmungen zu § 20 der Satzung der GdP) und Bezirksvorstand (Zusatzbestimmungen zu §21) verankert und vertreten die Interessen der Seniorinnen und Senioren Bezirk Bundespolizei in der Seniorengruppe des GdP-Bundesvorstands.

2.5. Die Seniorengruppe – Bezirk Bundespolizei – fördert und pflegt die Kontakte zu Seniorengruppen anderer Landesbezirke der GdP sowie zu Organisationen, die sich mit Seniorenfragen beschäftigen.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei gehören – sofern sie PensionärInnen, RentnerInnen und Hinterbliebene sind – der Seniorengruppe – Bezirk Bundespolizei – an. Das gleiche gilt für Kolleginnen und Kollegen, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, wenn sich der Ruhestand nahtlos anschließt. Für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gilt diese Einschränkung nicht, sofern sie das 55. Lebensjahr vollendet haben.

4. Organe der Seniorengruppe – Bezirk Bundespolizei

Organe der Seniorengruppe – Bezirk Bundespolizei – sind

- 4.1. die Bezirkssenienorenkonferenz,
- 4.2. der Vorstand der Seniorengruppe – Bezirk Bundespolizei -,
- 4.3. der geschäftsführende Vorstand der Seniorengruppe – Bezirk Bundespolizei – geschäftsführender Bezirkssenienorenvorstand.

5. Bezirkssenienorenkonferenz

- 5.1. Zur Unterstützung und Förderung der Seniorenarbeit findet alle vier Jahre eine Bezirkssenienorenkonferenz so rechtzeitig vor dem Bezirksdelegiertentag statt, dass Anträge zum GdP-Bezirksdelegiertentag eingereicht werden können.
- 5.2. Die Bezirkssenienorenkonferenz setzt sich aus 37 Mandatsdelegierten sowie dem geschäftsführenden Bezirkssenienorenvorstand mit beratender Stimme zusammen. Die Delegierten müssen die Voraussetzungen gem. Ziffer 3 dieser Richtlinie erfüllen.

Die Verteilung der Mandate erfolgt nach folgendem Schlüssel: Jede Direktionsgruppe und die BZG Zoll erhält zunächst ein Grundmandat; die Verteilung der übrigen Mandate erfolgt nach d'Hondt. Bemessungsgrundlage für die Verteilung der übrigen Mandate ist das der Bezirkssenienorenkonferenz vorausgehende Jahr.

- 5.3. Der Bezirkssenienorenkonferenz obliegt unter Beachtung der Ziffern 6.1 und 7.2 dieser Richtlinie die Wahl des geschäftsführenden Bezirkssenienorenvorstandes sowie der Delegierten zur Bundessenienorenkonferenz. Für die Wahl der Delegierten hat der geschäftsführende Bezirkssenienorenvorstand ein Vorschlagsrecht. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen über die Wahlen auf dem Bezirksdelegiertentag (Zusatzbestimmungen zu § 19 der Satzung der GdP) entsprechend. Sie beschließt nach Beratung über die fristgemäß eingereichten Anträge. Zusatzbestimmungen zu §§ 15, 16 der Satzung der GdP gelten entsprechend.
- 5.4. Antragsberechtigt sind der Bezirkssenienorenvorstand, die Seniorengruppen der Direktionsgruppen sowie Kreissenienorengruppen. Soweit diese nicht bestehen, die Direktionsgruppen und Kreisgruppen, wenn sie über Mitglieder gem. Ziff.3 dieser Richtlinie verfügen.
- 5.5. Anträge sind spätestens 3 Monate vor Beginn der Bezirkssenienorenkonferenz schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Bezirkssenienorenvorstand einzureichen. Die Aufgabe der Antragsberatungskommission wird abweichend von § 15 Zusatzbestimmungen des Bezirkes Bundespolizei vom geschäftsführenden Bezirkssenienorenvorstand wahrgenommen.

- 5.6. Die Einberufung der Bezirksseniorenkonferenz erfolgt durch den GBV/Bundespolizei. Die Bezirksseniorenkonferenz wird vom Geschäftsführenden Seniorenvorstand in Abstimmung mit dem GBV/Bundespolizei organisiert und durchgeführt.
- 5.7. Für die Durchführung der Bezirksseniorenkonferenz gelten im übrigen die Bestimmungen der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP – Bezirk Bundespolizei.

6. Bezirksseniorenvorstand

- 6.1. Der Bezirksseniorenvorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Bezirksseniorenvorstand und aus den auf den jeweiligen Direktionsseniorenkonferenzen gewählten Vorsitzenden der Direktionsseniorengruppen beziehungsweise den bestellten Seniorenbeauftragten in den Direktionsgruppen. Im Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden der Direktionsseniorengruppen benennt der zuständige Direktionsseniorenvorstand eine Vertretung.
- 6.2. Bei Verhinderung des gewählten Schriftführers (Ziffer 7.1) bestimmt der Bezirksseniorenvorstand aus seiner Mitte einen stellvertretenden Schriftführer.

7. Geschäftsführender Bezirksseniorenvorstand

- 7.1. Der Geschäftsführende Bezirksseniorenvorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - einem Stellvertreter
 - dem Schriftführer und
 - zwei weiteren Bezirksseniorenvorstandsmitgliedern als Beisitzern.
- 7.2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Bezirksseniorenvorstandes zwischen zwei Bezirksseniorenkonferenzen aus seinem Amt aus, so wählt der Bezirksseniorenvorstand auf seiner nächsten Sitzung für dieses Amt ein nachfolgendes Mitglied.

8. Sitzungen

- 8.1. Sitzungen des Bezirksseniorenvorstandes finden in der Regel einmal jährlich statt. Weitere Sitzungen können auf Antrag nach Zustimmung des GBV/Bundespolizei durchgeführt werden.
- 8.2. Sitzungen des geschäftsführenden Bezirksseniorenvorstandes finden unabhängig von den Sitzungen des Bezirksseniorenvorstandes (Ziffer 8.1) mindestens einmal jährlich statt. Weitere Sitzungen des geschäftsführenden Bezirksseniorenvorstandes können nach Zustimmung des GBV/Bundespolizei stattfinden.
- 8.3. Sitzungen finden grundsätzlich in der Bezirksgeschäftsstelle statt.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Arbeit der Seniorengruppe – Bezirk Bundespolizei – treten mit Wirkung vom 19. September 2000 in Kraft. Die Änderungen aufgrund der Neuorganisation der GdP – Bezirk Bundespolizei – treten zum (19. November 2009) in Kraft. Die Änderung zum § 5.4 treten zum 25.09.2013 in Kraft. Die Änderungen zu den §§

5.2 und 6.1 treten zum 03.11.2015 in Kraft. Die Änderungen zu den §§ 5.3, 6.1 und § 5.5 neu treten zum 23.11.2016 in Kraft.